

**5585/AB XX.GP**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Kier und Partner/innen vom 19.03.1999, Nr. 5929/J, betreffend „eine Amtshandlung der Bundespolizeidirektion Wien, Festnahme des Mohammed Ali VISILA, in der Nacht vom 3.3. auf 4.3.1999 in Wien 1., U - Bahn - Station Schottenring“ beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Amtshandlung wurde von zwei Sicherheitswachebeamten der Sicherheitswacheabteilung Innere Stadt in Uniform geführt.

**Zu Frage 2a:**

Die Festnahme erfolgte aufgrund der Bestimmungen der StPO, wobei als Grundlage von den Beamten das Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände nach dem Suchtmittelgesetz, der Urkundenfälschung, der schweren Körperverletzung, der schweren Sachbeschädigung und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt vertretbar angenommen worden ist.

**Zu Frage 2b:**

Der Waffengebrauch stützte sich auf die Bestimmung des § 2 Zi. 2, 3 und 4 des Waffengebrauchsgesetzes.

**Zu Frage 2c:**

Da die Beamten von Mohammed Ali VISILA mit einer Holzlatte attackiert wurden, erschien ihnen die Verwendung des Einsatz - Mehrzweck - Stabes (EMS) vorerst zielführender. Erst als sich der Einsatz des EMS doch nicht als zweckmäßig erwies, kam der Pfefferspray als letztlich noch geeignet scheinendes Mittel zur Überwindung der Aggressionshandlung des Schwarzafrikaners zur Anwendung.

**Zu Frage 2d:**

Eine derartige Bestimmung ist der österreichischen Rechtsordnung fremd.

**Zu Frage 2e:**

Nein.

**Zu Frage 2f:**

Die Vorwürfe gegenüber den einschreitenden Beamten wurden der Staatsanwalt - schaft Wien zur Kenntnis gebracht. Allfällige disziplinarrechtliche Konsequenzen werden nach Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens gegen die Beamten geprüft. Außerdem wurden die einschreitenden Beamten gemäß Artikel IX Abs. 1 Zi. 3 EGVG zur Anzeige gebracht.

**Zu Frage 3:**

Die Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antworten zu Frage 2.

**Zu Frage 4:**

Bei der medizinischen Untersuchung des Festgenommenen wurden eine Zerrung im Schulterbereich sowie Schnittverletzungen an der Stirn festgestellt.

**Zu Frage 5:**

Die Festnahme erfolgte aufgrund der Bestimmung des § 177 Abs. 1 Zi. 1 StPO.

**Zu Frage 6:**

Die damals herrschenden Umstände, vor allem die heftige Gegenwehr des angehaltenen Schwarzafrikaners, machten die Aufnahme der Personalien allfälliger Zeugen so gut wie unmöglich.

**Zu Frage 7:**

Da Rechtsvertreter der Zeugen des Vorfalls sowohl bei mir als auch beim zuständigen Untersuchungsrichter vorstellig geworden sind und vereinbart wurde, die Voraufnahmen nicht polizeiintern, sondern durch den U - Richter selbst durchzuführen, kann ich zu dieser Frage keine näheren Angaben machen.

**Zu Frage 8:**

Wie die involvierten Beamten übereinstimmend angaben fanden keine Äußerungen mit versteckten Anspielungen auf sexuelle Kontakte statt.

Zu Frage 9:

Meines Erachtens sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Anhaltung von Personen im Polizeigewahrsam regeln, ausreichend.

Zu den Fragen 10 und 11:

Sowohl während der Ausbildung von Exekutivorganen als auch im Zuge ihrer berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung wird aggressionsfreies Einschreiten, besonders gegenüber Fremden, gelehrt. So wird etwa schon in der Grundausbildung ein Seminar mit dem Titel „Umgang mit Ausländern“ abgehalten. Ich halte die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangebote zum gegenwärtigen Zeitpunkt für ausreichend.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die Existenz einer derartigen Studie ist mir zwar nicht bekannt, ich werde aber durch die zuständigen Fachabteilungen meines Ressorts die Notwendigkeit einer solchen Erhebung prüfen lassen.